



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/058-2025#004
Datum: 30.09.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„MOF3 -BM KÖL Königswinter-Nierdollendorf NVR“

in der Stadt Königswinter
im Rhein-Sieg-Kreis

Bahn-km 96,300 bis 96,500

der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein

Vorhabenträgerin:

DB InfraGO AG
Bahnhofsmanagement Köln
Trankgasse 11
50667 Köln

Vertreten durch:

DB InfraGO AG
Regionalbereich West
Willi-Becker-Allee 11
40227 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise	6
A.4.1	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	6
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	6
A.4.3	Artenschutz	7
A.4.4	Immissionsschutz.....	7
A.4.5	Arbeitsschutz	10
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	12
A.4.7	Denkmalschutz.....	13
A.4.8	Brand- und Katastrophenschutz	14
A.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	14
A.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten	14
A.4.11	Kampfmittel	14
A.4.12	Hinweise auf allgemein zu beachtende Vorschriften	15
A.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	15
A.4.14	Unterrichtungspflichten.....	16
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	16
A.5.1	Zusagen gegenüber der Stadt Königswinter.....	16
A.5.2	Zusagen gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis.....	17
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	17
A.7	Sofortige Vollziehung	17
A.8	Gebühr und Auslagen	17
B.	Begründung	18
B.1	Sachverhalt	18
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	18
B.1.2	Verfahren	18
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	19
B.2.1	Rechtsgrundlage	19
B.2.2	Zuständigkeit.....	20
B.3	Umweltverträglichkeit	20
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	20
B.4.1	Planrechtfertigung	20
B.4.2	Variantenentscheidung.....	20
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	21
B.4.4	Artenschutz	22

B.4.5	Immissionsschutz	22
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	25
B.4.7	Denkmalschutz.....	25
B.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	25
B.4.9	Kampfmittel	26
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	26
B.5	Gesamtabwägung	26
B.6	Sofortige Vollziehung	28
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	28
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	29

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „MOF3 -BM KÖL Königswinter-Niederdollendorf NVR, in der Gemeinde Königswinter, im Rhein-Sieg-Kreis, Bahn-km 96,300 bis 96,500 der Strecke 2324, MH-Speldorf - Niederlahnstein, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erhöhung des Hausbahnsteigs, die Modernisierung des Daches am Hausbahnsteig, der Bau eines neuen Außenbahnsteigs und die Versetzung der Lärmschutzwand am Außenbahnsteig sowie der Verschluss des Zugangs zum Mittelbahnsteig. Einzelheiten sind dem genehmigten Plan zu entnehmen. Das Vorhaben ist Bestandteil der dritten Modernisierungsoffensive für Bahnhöfe (MOF3).

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 12.03.2025, 21 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan, Planungsstand: 18.12.2024, Maßstab 1:25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 18.12.2024, Maßstab 1:5.000	nur zur Information
3.1	Lageplan Rückbau, Planungsstand: 18.12.2024, Maßstab 1:500	genehmigt
3.2	Lageplan Planung, Planungsstand: 18.12.2024, Maßstab 1:500	genehmigt
3.3	Bauwerksplan, Planungsstand: 18.12.2024, Maßstab 1:200	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.4	Lageplan Entwässerung, Planungsstand: 18.12.2024, Maßstab 1:200	genehmigt
4.1	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 18.12.2024, 4 Blätter	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 18.12.2024, Maßstab 1:500	genehmigt
6.1	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 18.12.2024, 1 Blatt	genehmigt
7.1	Querschnitt Q001, Planungsstand: 18.12.2024, Maßstab 1:50	genehmigt
7.2	Querschnitt Q002, Planungsstand: 18.12.2024, Maßstab 1:50	genehmigt
7.3	Querschnitt Q003, Planungsstand: 18.12.2024, Maßstab 1:50	genehmigt
8.1	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 18.12.2024, Maßstab 1:500	genehmigt
9.1	Kabel- und Leitungslageplan, Planungsstand: 18.12.2024, Maßstab 1:500	nur zur Information
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht, Planungsstand: 10.03.2025, 42 Seiten (inkl. Anhang)	genehmigt
10.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand: 17.12.2024, Maßstab 1:500	genehmigt
10.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 24.01.2025, 22 Seiten (inkl. Anhang)	genehmigt
10.4	Maßnahmenblätter, Planungsstand: 17.03.2025, 8 Blätter	genehmigt
10.5	Erklärung zur Bereitstellung von Ökopunkten, Planungsstand: 11.03.2025, 1 Blatt	nur zur Information
11.1	Geotechnischer Bericht, Planungsstand: 28.06.2022, 67 Seiten	nur zur Information
12.1	Kurzbeurteilung Brandschutz, Planungsstand: 12.12.2024, 1 Seite	nur zur Information
13.1	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, Planungsstand: 11.03.2025, 55 Seiten (inkl. Anhang)	nur zur Information
14.1	BoVEK-Check, Planungsstand: 12.12.2024, 3 Seiten	nur zur Information
14.2	BoVEK-Kurzkonzept, Planungsstand: 21.01.2025, 35 Seiten (inkl. Anlagen)	nur zur Information
15.1	Hydraulische Berechnung, Planungsstand: 16.12.2024, 3 Seiten	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen sowie deren ausreichende Präsenz vor Ort und Erreichbarkeit zu gewährleisten. Hierfür gelten die Vorgaben der zur Bauzeit gültigen Fassung des EBA-Umweltleitfadens VII (Umweltfachliche Bauüberwachung).

Die umweltfachliche Bauüberwachung hat das Vorhaben in allen umweltrelevanten Aspekten zu begleiten. Die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen in den Bereichen Natur- und Artenschutz sowie Wasser/Gewässerschutz. Es müssen Fachkräfte mit den für diese beiden Schwerpunkte nach Anlage 1 des EBA-Umweltleitfadens VII genannten Qualifikationen eingesetzt oder herangezogen werden.

Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der höheren Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde schriftlich die gesamtverantwortliche Bauleitung und die für die umweltfachliche Bauüberwachung verantwortlichen und qualifizierten/n Person/en mit Name, Anschrift, Telefon und Mailadresse mitzuteilen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die im zum Vorhaben erarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Stand: 10.03.2025) dargestellten Maßnahmen sind zu berücksichtigen und durchzuführen. Die im LBP formulierten Vermeidungs-, Verminderungs-, und Ersatzmaßnahmen sind während der Bauausführung und danach einzuhalten und umzusetzen. Eine über die im LBP in der Eingriffsdarstellung hinausgehende Beanspruchung von Biotopen ist nicht zulässig. Insbesondere die in den Maßnahmenblättern dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen. In den

Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Maßnahmen wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- 001_VA: Bauzeitlicher Brutvogelschutz
- 002_VA: Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ)
- 003_V: bauzeitlicher Baumschutz
- 004_ÖK: Ökokonto

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise beruhen auf der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde:

1. Der Landschaftspflegerische Begleitplan und der Fachbeitrag zum Artenschutz (dreher + sudhoff ingenieurplanung gbr, Stand Januar 2025) und alle darin aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind Bestandteile der Genehmigung.
2. Die Arbeitsergebnisse der Umweltbaubegleitung sind der Höheren Naturschutzbehörde vorzulegen. Verzögerungen oder Änderungen in der Umsetzung sind umgehend anzuzeigen.
3. Baubeginn und –ende des Bauvorhabens sind den zuständigen Naturschutzbehörden mitzuteilen.

A.4.3 Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind die Durchführung von Rodungs- oder Gehölzrückschnittmaßnahmen sowie unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur innerhalb der Zeit vom 01.10 bis 28.02. eines jeweiligen Jahres außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig und haben im Zeitraum der Vegetationsruhe zu erfolgen, um die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote) abzuwenden.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AVV

Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.

2. Die Maßgaben aus dem Baulärm- und Erschütterungsgutachten hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung von Geräuschemissionen sind umzusetzen, soweit sich nicht aus diesem Bescheid strengere Vorgaben ergeben.
3. Dem Antrag entsprechend, wonach die Bauarbeiten ausschließlich im Tagzeitraum stattfinden, sind nächtliche Arbeiten untersagt. Im Übrigen sind Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden.
4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse).
5. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

6. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.
7. Im Vorfeld und während der Baumaßnahme sind die Anwohner der Baumaßnahme wie folgt zu informieren:

- a. Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, Bauverfahren, Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb.
- b. Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen infolge der Baumaßnahme
- c. Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können.
- d. Umfangreiche Instruktion der Arbeiter und insbesondere der Maschinenführer auf der Baustelle.
- e. Vermeidung von Leerfahrten und Abschaltung von Motoren zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen.
- f. Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.).

A.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Erschütterungsimmissionen sind entsprechend dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. so weit zu vermindern, dass sichergestellt ist, dass sie nicht als „schädliche Umwelteinwirkungen“ gelten (§ 5 Abs. 1 BImSchG).

Die Vorgaben der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, insbesondere die in den Teilen 2 „Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ und 3 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ genannten Anhaltswerte zur Beurteilung von Erschütterungsimmissionen, sind zu beachten.

Zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Belästigungen durch baubedingte Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden, die sich gemäß Anlage 6 der Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung (Unterlage 13.1) in unmittelbarer Nähe des Vorhabens befinden, sind folgende Maßnahmen anzuwenden:

1. Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, Bauverfahren, Dauer und die zu erwartenden Erschütterungseinwirkungen aus dem Baubetrieb.
2. Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Erschütterungseinwirkungen infolge der Baumaßnahme.
3. Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können.

4. Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.).
5. Informationen über die Erschütterungswirkung auf das Gebäude.
6. Nachweis der tatsächlich aufgetretenen Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung.

A.4.4.3 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Auswahl der Baufahrzeuge sind die Bestimmungen der 35. BImSchV zu beachten.

Die Staubentwicklung beim Abbruch, Verladen, Einbringen und Transport von staubendem Material ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichendes Benetzen mit Wasser und/oder Abdeckung mittels Schutzplanen) nach dem Stand der Technik zu vermindern.

A.4.5 Arbeitsschutz

Für die geplante Baumaßnahme muss vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) erstellt werden, in der die bestehenden Gefährdungen dargestellt sind und aus der die daraus abgeleiteten Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ersichtlich sind. Die aufgrund dieser Beurteilung ermittelten und notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen.

Für die Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist, falls auch nur zeitweise Arbeiten im Bereich von Gleisen durchgeführt werden müssen, die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ DGUV-Vorschrift 78 einzuhalten. Diesbezüglich hat der Unternehmer insbesondere geeignete betriebliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sowie Sicherungsanweisungen aufzustellen und die getroffenen Maßnahmen zu überwachen.

Es ist sicherzustellen, dass durch Maßnahmen gem. § 5 Abs. 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Eisenbahnen“ DGUV-Vorschrift 72 keine Schienenfahrzeuge in Bereichen verkehren, in denen sich Versicherte aufhalten, und

Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in dem betroffenen Streckenabschnitt getroffen werden.

Nach § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Punkt 1.8 Anhang zur ArbStättV müssen Verkehrswege so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.

Auflagen und Hinweise aufgrund der Stellungnahme des Dezernats 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln

Auflagen zum Rückbau:

1. Werden im Verlauf der Abbrucharbeiten asbesthaltige Materialien vorgefunden oder besteht der Verdacht, dass es sich um solche handelt, sind die Arbeiten in diesem Bereich sofort einzustellen. Im Zweifelsfall sind Materialien auf ihren Asbestgehalt hin zu überprüfen.
2. Die Entfernung von asbesthaltigen Materialien innerhalb der Abbruchbaustelle ist der zuständigen Bezirksregierung spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Eine Durchschrift erhält die zuständige Berufsgenossenschaft. Auf die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und der "Technischen Regel für Asbest" (TRGS 519) wird hingewiesen.
Die erteilte Abbruchgenehmigung ersetzt nicht die notwendige Mitteilung über die Entfernung asbesthaltiger Materialien
3. Beim Umgang mit Baumaterialien oder Bodenaushub, die mit Gefahrstoffen kontaminiert sind, müssen die Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ und der BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ eingehalten werden. Insbesondere sind alle Einflussgrößen, die zu einer Gefährdung von Beschäftigten führen können, zu ermitteln und zu bewerten; angemessene Schutzmaßnahmen sind festzulegen und einzuhalten (Gefährdungsbeurteilung). Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

Hinweis:

Das Vorhaben fällt unter die "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" (Baustellenverordnung - BaustellV). Der Bauherr ist für die Einhaltung der Baustellenverordnung verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.

Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber (gleichzeitig oder nacheinander) tätig werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen. Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden.

Der Bezirksregierung Köln ist zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übersenden, wenn für das Vorhaben mehr als 30 Arbeitstage benötigt werden und dabei mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder ein Arbeitsumfang von mehr als 500 Personentagen erreicht wird.

Zusätzlich ist für die Abbruchmaßnahme ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, wenn

- Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder
- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden müssen (z.B. möglichen Absturzhöhen >7m, Vorhandensein von Gefahrstoffen).

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Nach dem Landesabfallgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW) sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.

Sollten im Rahmen der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch-/Aushubmaterialien und/oder

- andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw.
- umweltrelevante Verunreinigungen festgestellt werden,

müssen die Erdarbeiten sofort unterbrochen werden. Die untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren, und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

Hinweis aufgrund der Stellungnahme des Dezernats 52 (Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) der Bezirksregierung Köln

Sollte im Rahmen der Maßnahme ausgehobener Boden (sowohl kontaminiert als auch nicht kontaminiert) anfallen, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, ist dieser nach § 2 Abs. 2 Nummer 10 u. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall zu betrachten und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Hinweis aufgrund der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises

Anzeigepflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG): Werden bei den Erdarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen, ist der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Grundwasser- und Bodenschutz, unverzüglich zu informieren. Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (räumliche Eingrenzung, Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Es wird angeraten, das Untersuchungsprogramm vorab mit dem Rhein-Sieg-Kreis abzustimmen.

A.4.7 Denkmalschutz

Auflagen aufgrund der Stellungnahme der unteren Denkmalbehörde der Stadt Königswinter

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind zum denkmalgeschützten Vordach am Empfangsgebäude weitere Details mit der Stadt Königswinter abzustimmen. Das betrifft insbesondere die Ausgestaltung der Aussparungen um die Basen der Stützen im höher gelegten Teil des Bahnsteigs. Zudem bedarf es der Abstimmung zur Konservierung und neuen Eindeckung der Dachkonstruktion.

Für das denkmalgeschützte Empfangsgebäude Proffenweg 4 ist ebenfalls ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Es sind geeignete Schutzmaßnahme umzusetzen, damit die Bausubstanz des Denkmals durch die Baumaßnahme nicht geschädigt wird.

A.4.8 Brand- und Katastrophenschutz

Auflage aufgrund der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Rhein-Sieg-Kreises

Während der Bauphase müssen die Zufahrten für die Feuerwehr sowie für den Rettungsdienst zu den einzelnen Baustellenflächen jederzeit sichergestellt sein.

A.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Bestimmungen und Auflagen des entwässerungstechnischen Zustimmungsbescdeids zur Ableitung des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal am Proffenweg (vorhandene Anschlussleitung) und in der Königstraße (Herstellung Kanalanschluss) des Abwasserwerks der Stadt Königswinter vom 15.01.2025 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

A.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden. Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vor Baubeginn zu beantragen.

A.4.11 Kampfmittel

Auflagen und Hinweise aufgrund der Stellungnahme des Dezernats II - Sicherheit und Ordnung - der Stadt Königswinter

Vor Baubeginn ist die Baufläche im ausgewiesenen Bereich der der Stellungnahme beigefügten Karte auf Kampfmittel zu untersuchen, eine Oberflächensondierung zu hat erfolgen. Bei Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen ist eine Bohrlochdetektion erforderlich.

Folgende vorbereitende Maßnahmen sind erforderlich:

- Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen
- Freischneiden der Fläche (maximal Höhe des Bewuchses von 10cm)
- Antrag auf Kampfmittelüberprüfung ausgefüllt zurücksenden

- Zweifelsfreie Markierung der zu überprüfenden Fläche mit Pflöcken (o.ä. geeigneten Materialien)

Nach Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen ist die Stadt Königswinter schnellstmöglich zu informieren, damit im Anschluss der Kampfmittelräumdienst mit der Sondierung der Baugrundfläche beauftragt werden kann.

Bis zur ordnungsbehördlichen Freigabe darf das Grundstück nicht bebaut werden.

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

A.4.12 Hinweise auf allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO),
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung,
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden,
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung.

A.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind daher Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Dabei sind die Stellungnahmen, Hinweise und Vorgaben der Leitungsträger zu beachten.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten durch die bauausführenden Firmen sicherzustellen.

A.4.14 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, sowie der unteren und oberen Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

Die Vorhabenträgerin hat der Aufnahme der von den Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, die Eingang in diesen Beschluss gefunden haben, zugestimmt und deren Beachtung zugesagt.

Ferner hat sie verbindlich zugesagt, die Hinweise der Träger öffentlicher Belange zu beachten. Sie hat Stellungnahmen der betroffenen Leitungsträger mit den Planunterlagen der Planfeststellungsbehörde vorgelegt und damit deren Beachtung zugesagt.

A.5.1 Zusagen gegenüber der Stadt Königswinter

A.5.1.1 Denkmalpflege

Der Umgang mit dem denkmalgeschützten Vordach am Empfangsgebäude (Proffenweg 4) wird parallel mit der unteren Denkmalbehörde abgestimmt. Dies betrifft insbesondere Details wie die Ausgestaltung der Aussparung um die Basen der Stützen im höher gelegten Teil des Bahnsteigs sowie Konservierung der Dachkonstruktion und die neue Eindeckung.

Für das denkmalgeschützte Empfangsgebäude werden eine Beweissicherung durchgeführt sowie geeignete Schutzmaßnahmen vorgenommen.

A.5.1.2 Stadtplanung

Die Personenunterführung bleibt vorerst erhalten und wird im Zuge der Baumaßnahme nicht verfüllt.

Die Auflagen aus dem Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung bezüglich Erschütterungen und Immissionen werden eingehalten.

A.5.2 Zusagen gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis

A.5.2.1 Klimaschutz

Es wird im weiteren Verlauf der Planung geprüft, ob bei der Aufgabe der Nutzung des Mittelbahnsteigs eine standortgerechte Bepflanzung der Fläche in Frage kommt.

A.5.2.2 Verkehr und Mobilität

Die Personenunterführung bleibt vorerst erhalten und wird im Zuge der Baumaßnahme nicht verfüllt.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „MOF3 -BM KÖL Königswinter-Nierdollendorf NVR“ hat im Wesentlichen die Erhöhung des Hausbahnsteigs, den Bau eines neuen Außenbahnsteigs, den Verschluss des Zugangs zum Mittelbahnsteig, die Modernisierung des Daches am Hausbahnsteig sowie die Versetzung der Lärmschutzwand am Außenbahnsteig zum Gegenstand.

Das Vorhaben erstreckt sich zwischen Bahn-km 96,300 bis 96,500 der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein in Königswinter. Es handelt sich um eine zweigleisige, elektrifizierte Strecke mit einer im Planbereich zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h. Die Strecke ist Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes.

Die Baumaßnahme erfolgt auf Grundstücken im Eigentum der DB AG und der Stadt Königswinter, die der Nutzung zugestimmt hat.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 30.01.2025, Az. V-E 100258, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „MOF3 -BM KÖL Königswinter-Nierdollendorf NVR“ beantragt. Der Antrag ist am 30.01.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 18.02.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 17.03.2025 wieder vorgelegt, die digitalen Unterlagen wurden am 18.03.2025 im Antrags- und Beteiligungsportal hochgeladen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 05.05.2025, Az. 641pa/058-2025#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Die DB InfraGO AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt. Zudem

hat das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-01	Stadt Königswinter Stellungnahme vom 13.06.2025, o. Az.
T-02	Rhein-Sieg-Kreis Stellungnahme vom 11.06.2025, Az. 51.10.80.01.02-2024/011550
T-03	Bezirksregierung Köln Stellungnahme vom 12.06.2025, Az. 25-2025-0056043

Die Vorhabenträgerin hat die Stellungnahmen der aus ihrer Sicht betroffenen Leitungsträger als Teil der Antragsunterlagen eingereicht.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Umbau und die Modernisierung der Verkehrsstation Niederdollendorf. Es wird Barrierefreiheit hergestellt und die Bahnsteiglängen sowie Bahnsteighöhen werden an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Die Planung und der Bau von / der Umbau zu barrierefreien Verkehrsstationen liegt im öffentlichen Interesse.

Die Maßnahme ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Erarbeitung und Erstellung der Entwurfsplanung eine Variantendiskussion durchgeführt. Dabei wurden zwei Varianten untersucht.

Variante 1 sieht die Aufhöhung des Hausbahnsteigs (Gleis 1) auf eine Bahnsteigkante von 76 cm über Schienenoberkante auf einer Baulänge von 220 m (Nutzlänge 215 m) vor, die Breite des Bahnsteigs soll dabei 2,75 m betragen. Die Breite des Bahnsteigs soll im Bereich des Bahnsteigdaches auf einer Länge von 42,27 m auf 3,50m aufgeweitet werden. Für das Bahnsteigdach ist denkmalgerechte eine Modernisierung und Instandsetzung vorgesehen. Des Weiteren wird ein neuer Außenbahnsteig (Gleis 2) mit einer Baulänge von 220m (Nutzlänge 215m) und ebenfalls einer Höhe der Bahnsteigkante von 76 cm über Schienenoberkante geplant. Treppenzugang sowie barrierefreie Erschließung sollen dabei von der Königstraße erfolgen. Entlang des neuen Außenbahnsteigs müsste die bestehende Schallschutzwand versetzt werden. Nach Nutzungsaufnahme würde der Zugang zum aktuell genutzten Mittelbahnsteig dauerhaft verschlossen werden.

Variante 2 zeichnet sich als überwiegend baugleich zu Variante 1 aus. Hierbei soll jedoch die angedachte Aufweitung der Bahnsteigbreite bis zum ehemaligen Empfangsgebäude fortgeführt werden. Hierbei würde der Gebäudesockel zugebaut und somit das Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Gebäudes beeinträchtigt werden. Da gemäß aktuellem Regelwerk die Neigung der Bahnsteigoberfläche zu der gleisabgewandten Seite zu planen wäre, würde das anfallende Niederschlagswasser Richtung Empfangsgebäude geführt und entsprechend mittels Rinnen aufgefangen werden müssen.

Aufgrund der überwiegenden denkmalgerechten, technischen und wirtschaftlichen Vorteile hat sich die Vorhabenträgerin für Variante 1 entschieden.

Es gibt daher vorliegend keine Variante, die gegenüber der beantragten Planung eindeutig vorzugswürdig wäre; folglich war die Entscheidung für die beantragte Variante zulässig.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 10.03.2025) formulierten und ausgewiesenen Vermeidungs-, Verminderungs-, und Ersatzmaßnahmen verbleibt kein Kompensationsdefizit und Eingriffe in Natur und Landschaft werden gleichwertig ausgeglichen, so dass vom Vorhaben keine nachteiligen dauerhaften Beeinträchtigungen der Landschaft und des Naturhaushalts hervorgerufen werden.

Der ermittelte Kompensationsbedarf wird durch die Ökokontomaßnahme 004_ÖK erfüllt.

B.4.4 Artenschutz

Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 10.03.2025) und der artenschutzrechtlichen Prüfung (24.01.2025) formulierten Maßnahmen ist keine Auslösung von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 für gesetzlich besonders geschützte Arten ausgehend vom Vorhaben zu erwarten.

Höhere Naturschutzbehörde

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 – Höhere Naturschutzbehörde, hat mit Schreiben vom 12.06.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht unter Einhaltung der benannten Auflagen dem Vorhaben zugestimmt werden könne. Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung dieser Auflagen vollumfänglich zugestimmt. Diese sind unter A.4.2 Bestandteil dieser Plangenehmigung.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Der physisch-reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planfestzustellenden Vorhaben verursachtes Problem in der Planfeststellung zu lösen.

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, bei Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte, Maßnahmen zur Lärmreduzierung umzusetzen.

Die Bauarbeiten finden ausschließlich im Tagzeitraum statt. Die Vorhabenträgerin hat zur Beurteilung der baubedingten Lärmimmissionen eine gutachterlich betrachtete schalltechnische Untersuchung vorgelegt. In der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm sind im Einzelnen die zu erwartenden Schallimmissionen aus den Bautätigkeiten anhand der vorläufigen Beschreibung der Arbeits- bzw. Bauphasen

prognostisch für die nächstgelegene Bebauung berechnet und beurteilt worden. Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass es an mehreren Gebäuden am zu Überschreitungen der Richtwerte der AVV-Baulärm kommen kann. Hierbei wird an 7 Gebäuden in der Bauphase 2 (27 Tage), an 4 Gebäuden in der Bauphase 3 (12 Tage), an 3 Gebäuden in der Bauphase 4 (38 Tage) und in der Bauphase 4 (ca. 34 Tage) an 9 Gebäuden der Schwellenwert von 70 dB(A) überschritten. Die Überschreitungen werden sich nicht über die gesamte Dauer der Bauphasen erstrecken, sondern beschränken sich auf den Einsatz von lärmintensiven Baumaschinen, die nur in einzelnen Beurteilungszeiträumen eingesetzt werden. Eine Verkehrslärmvorbelastung wurde dabei nicht berücksichtigt, da innerhalb der Sperrpausen während des Baubetriebs der gesamte Schienenverkehr entfällt.

Für die Tage, an denen der Beurteilungspegel die grundrechtliche Zumutbarkeit von 70 dB(A) überschreitet, wird festgelegt, dass zum Schutz der Bewohner der betroffenen Gebäude gemäß Anlage 5 der Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung (Unterlage 13.1) besondere organisatorische Maßnahmen (z.B. Angebot von Ersatzwohnraum) zu treffen sind. Die Anwohner sind dabei frühzeitig (mindestens 2 Wochen vor der zu erwartenden Überschreitung des Beurteilungspegels) zu informieren.

Durch die stichprobenartige oder kontinuierliche Überwachung und Bewertung der Baulärmsituation während der Arbeiten kann das tatsächliche Auftreten von erheblichen Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Daher soll während der lärmintensiven Arbeiten der Bauphasen 2 bis 5 ein Lärm-Monitoring in der Nähe der jeweiligen ausgewählten Immissionsorte gemäß Anlage 3 der Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung (Unterlage 13.1) vorgenommen werden.

Darüber hinaus verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen bauimmissionsrechtlicher Art sind im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Realisierung des vorliegenden Verkehrsinfrastrukturvorhabens hinzunehmen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz in Punkt A.4.4 erlassen.

B.4.5.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Da laut Antragsvordruck das Vorhaben keine Änderung der zulässigen Geschwindigkeit (VzG) und der Streckenklasse zur Folge hat, ist nicht davon

auszugehen, dass das Vorhaben betriebsbedingt zu einer Erhöhung der Schallimmissionen führt.

B.4.5.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden

Die baubedingten Erschütterungsimmissionen wurden in einem Gutachten analysiert und bewertet. Dies kommt zu dem Ergebnis, dass potenzielle Überschreitungen von Anhaltswerten im Sinne von erheblichen Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen nach DIN 4150-2 rechnerisch nicht unmittelbar ausgeschlossen werden können.

Der Abstand zwischen den jeweiligen Erregerquellen an der Baumaßnahme bzw. der schutzbedürftigen Bebauung kann dabei an den in Anlage 6 der Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung (Unterlage 13.1) aufgelisteten Gebäuden weniger als 30 m im Tagzeitraum betragen. Daher sind für diese Gebäude die in Nebenbestimmungen (A.4.4.2) genannten Maßnahmen durchzuführen.

Einwirkung auf bauliche Anlagen

Etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150-3 sind gemäß aktuellem Planungsstand an benachbarten Gebäuden nicht zu erwarten.

An den in Abschnitt 6.3.2 aus der Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung (Unterlage 13.1) aufgelisteten Gebäuden ist zur Dokumentation möglicher vorhandener Vorschädigungen eine gebäudetechnische Beweissicherung durchzuführen.

Einwirkung auf denkmalgeschützte Gebäude

Im direkten Umfeld der Baumaßnahmen befindet sich das denkmalgeschützte Empfangsgebäude Proffenweg 4 (in Unterlage 13.1 wird diese Adresse als Bachstr. 1 aufgeführt). Hierfür sind die Anhaltswerte der DIN 4150-3 einzuhalten. Bei einem geringeren Abstand als 50 m zu den Rammarbeiten und 30 m zu den Abbrucharbeiten könnten aufgrund möglichen Schwingungsbrücken leichte Schäden nicht ausgeschlossen werden, hier hat eine gebäudetechnische Beweissicherung zu erfolgen. Innerhalb eines Korridors von 25 m zu den Baumaßnahmen wird gemäß der Empfehlung der Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zudem ein baubegleitendes Erschütterungsmonitoring angeordnet.

B.4.5.4 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter A.4.4.3 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme ist kein Bodenaushub bzw. sind keine Abbrucharbeiten vorgesehen. Es werden daher voraussichtlich keine gefährlichen Abfälle aus Aushub bzw. Abbruch anfallen. Vorlaufend zur Herstellung der Sicherungsmaßnahmen ist zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) eine Beräumung von losem Gestein durchzuführen.

B.4.7 Denkmalschutz

Bei dem Empfangsgebäude des Bahnhofs Königswinter-Niederdollendorf mit Bahnsteigüberdachungsträgern handelt es sich um ein seit 25.02.2002 eingetragenes Baudenkmal (Nummer 399 der Denkmalliste der Stadt Königswinter).

Im Zuge der Baumaßnahme wird der Hausbahnsteig angehoben und im Bereich der Bahnsteigüberdachung auf 3,50 m aufgeweitet, wodurch die denkmalgeschützten Stützen des Vordachs derart betroffen sind, dass die Füße der Stützen hinter den herzustellenden Aussparungen weitestgehend nicht mehr sichtbar sind. In den Stellungnahmen der unteren Denkmalbehörde (28.08.2024 und 13.06.2025) wird damit eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes festgestellt, die jedoch zugunsten gegenüber der im öffentlichen Interesse stehenden, barrierefreien Einstiegs- und Ausstiegsmöglichkeit hinzunehmen sei. Das Eisenbahn-Bundesamt teilt diese Auffassung.

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

In unmittelbarer Nähe zum Vorhaben wird das am Hausbahnsteig anfallende Niederschlagswasser über eine vorhandene Anschlussleitung in einen Mischwasserkanal (Proffenweg) eingeleitet. Das Niederschlagswasser vom neu zu errichtenden Außenbahnsteig gelangt über einen neu herzustellenden Kanalanschluss ebenfalls in einen Mischwasserkanal (Königstraße). Die beantragte Einleitung wurde durch den zuständigen Leitungsträger mit Schreiben vom 15.02.2025 genehmigt.

B.4.9 Kampfmittel

Das Vorhandensein von Bombenblindgängern und anderen Kampfmitteln kann im Bereich von Eisenbahnstrecken nicht ausgeschlossen werden. Aus dem Grund besonderer Vorsorge wurden die Nebenbestimmungen unter A.4.11 verfasst.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das unter den Schutz des Art. 14 Grundgesetz gestellte Eigentum gehört zu den abwägungserheblichen Belangen. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums nicht, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt ist. Die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückstehen müssen. Dies ist hier angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Sicherheit der Eisenbahninfrastruktur der Fall.

Grundlage der Entscheidung sind das Grunderwerbsverzeichnis und der Grunderwerbsplan, die beide am Regelungsgehalt des Plangenehmigungsbescheides teilhaben.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der mit ihm verbundenen Grundstücksinanspruchnahmen auf das notwendige Maß dimensioniert worden.

Der Plangenehmigungsbescheid bildet keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Vorhabenträgerin, das Grundstück bzw. das Recht eines Dritten zur Realisierung des Vorhabens zu nutzen. Hierzu bedarf es entweder der Zustimmung des Betroffenen oder der vorzeitigen Besitzeinweisung. Der Plangenehmigungsbescheid macht Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

Vorliegend haben die Eigentümer der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zugestimmt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung in Form einer Plangenehmigung liegen vor. Danach kann der Plan beschlossen werden.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Für das Vorhaben sprechen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses. Das Vorhaben verfolgt das Ziel, die Verkehrsstation Königswinter-Niederdollendorf barrierefrei zu gestalten und damit auch die Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs zu steigern. Die Strecke 2324 ist eine wichtige Bahnstrecke für das regionale Streckennetz. Auf ihr wird, neben dem Schienengüterverkehr, der Schienenpersonennahverkehr abgewickelt, der die Mobilität der Bevölkerung sicher- und einen Teil der verfassungsrechtlich geschützten Daseinsvorsorge darstellt. Das Projekt fördert des Weiteren den Klimaschutz durch die Stärkung der Eisenbahn als klimafreundlichem Verkehrsmittel. Das Bauvorhaben ist somit in mehrfacher Hinsicht von öffentlichem Interesse.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung sämtlicher Zusagen, Nebenbestimmungen und Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstünde; sie sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden. Die Planung ist insbesondere derart optimiert, dass die Grundstücksinanspruchnahmen minimiert sind und nur die unabdingbar notwendigen Beeinträchtigungen fremden Eigentums und sonstiger Rechte Dritter verbleiben. Diese sind aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen Gemeinwohlinteresses hinzunehmen.

Auch unter Umweltgesichtspunkten ist das Vorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Insbesondere kommt es durch die Planung in keinem der betroffenen Bereiche zu Immissionskonflikten, auch nicht im Rahmen der Bauausführung, die nicht bewältigt werden können. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen, doch ist ein funktionaler Ausgleich möglich. Bei Realisierung aller vorgesehenen, festgesetzten und zugesagten Vermeidungs-, Verminderungs-, und

Ersatzmaßnahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe vollständig kompensiert werden.

Die Immissionsschutzkonzepte erscheinen geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Durch Schallschutzmaßnahmen kann eine angemessene Konfliktminimierung erreicht werden. Im Übrigen kommen Entschädigungsansprüche, zu denen auch das Angebot von Ersatzwohnraum in besonders lärmintensiven Bauphasen zählt, in Betracht.

Die erforderlichen Eingriffe in die privaten Rechte sind verhältnismäßig und zumutbar. Der Flächenbedarf ist insgesamt auf das erforderliche und damit nicht weiter zu verringernde Mindestmaß geplant worden. Die vorübergehende bzw. dauerhafte Inanspruchnahme ist insgesamt als maßvoll und gerechtfertigt anzusehen. Verbleibende Nachteile erreichen auch hier kein Ausmaß, das dem Vorhaben entgegensteht. Die beantragte Planung führt auch somit nicht zu erheblichen Nachteilen bei Dritten.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange genehmigt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 30.09.2025

Az. 641pa/058-2025#004

EVH-Nr. 3530634

Im Auftrag

(Dienstsiegel)